Diefe Wochenschrift

erscheint wöchentlich Mittwochs Bormittag in einem Bogen in ber Buchbruckerei ber Gebr. Scharf für ben vierteljähr. Pranumerationspreis von 7 Sar. 6 Bf.



Amtliche und Privat=Anzeigen für ben Boten werben gegen 1 Sgr. für die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher Schrift die spätestens Dienstag früh 7 Uhr erbeten.



Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift für Stadt und Land.

No 7.

Mittwoch, den 13. Februar

1850.

Zeitereigniffe.

Preußen.

Berlin, 6. Febr. Die Feiertiebfeit ber Beeidigung ber Berfassung bat beute Bormittag im königl. Schloffe ftattgefunden. Sie wurde eingeleitet durch eine gottesbienstliche Feier in ten fämmtlichen Rirchen Berlins, welcher Ge. Maj. ber König und die bier amwesenden Pringen bes königl. Saufes in ter Domkirche beiwohnten. Um 11 Ubr versammelten fich die Mitglieder beider Kammern in bem Ritterfaale des Schloffes, und wurde nach Gintritt bes Staatsminifteriums bon bem Minifter-Prafitenten, Grafen b. Brandenburg, Die feierliche Sandlung eröffnet. Rachtem Ce. Maj. ter Konig von dem Staats-Ministerium hiervon in Renntniß gefett worden, begaben Allerbochftbiefelben fich unter Vorantritt bes Staatsminifteriums in Begleitung ber bier anwesenden Pringen, fonigt. Dobeiten, und bes fonigl. Gefolges in ben Ritter= faal und nahmen Plat auf dem Thron, neben welchem fich zur Rechten die konigt. Pringen, gur Linken die Minister aufstellten. Vor dem Throne lag auf einem Tische die Verfaffungs - Urfunde vom 31. Januar 1850.

Ce. Majestät der König hielten darauf folgende Ansprache an die versammelten Kammern, und schlossen dieselbe mit dem verfassungsmäßigen eid= lichen Gelöbniß:

Meine herren!

Ich bitte um Ihre Unfmerksamfeit. Bas Ich fagen werbe, find Deine eigensten Worte, benn 3ch ericheine heute vor Ihnen, wie nie juvor und nie hernach. Ich bin bier, nicht um die angebornen und ererbten beiligen Pflichten des Ronigl. Umtes gu uben (die boch erhaben find uber dem Deinen und Wollen ber Parteien); vor Allem nicht gebecft durch die Berantwortlichkeit Meiner bochften Rathe, fondern als 3ch felbft allein, als ein Dann von Ehre, ber fein Theuerstes, fein Bort geben will, ein Ja, vollfraftig und bebachtig. Darum Giniges guvor. - Das Wert, bem 3ch bent meine Bestätigung aufbrucken will, ift ent= fanden in einem Jahre, welches die Treue merdenber Gefchlechter wohl mit Thranen, aber bergebens munichen wird, aus unferer Gefchichte binausgubringen. In ber Form, in ber es Ihnen vorgelegt morden, ift es allerdings bas Werf aufopfernber Trene von Mannern, Die Diefen Thron gerettet baben, gegen die Deine Dantbarfeit nur mit Detnem Leben erloschen wird; aber es murbe fo in ben-Tagen, in welchen, im burchftablichen Ginne bes Bortes, bas Dafein bes Baterlandes bebroht mar. Es war das Werf des Angenblicks und es trug